

Indirekte Teilliquidation beim Firmenverkauf

Was ist die indirekte Teilliquidation?

Die indirekte Teilliquidation ist eine von den Steuerbehörden entwickelte Praxis, um private, steuerfreie Kapitalgewinne aus Aktienverkäufen in steuerbaren Vermögensertrag umqualifizieren zu können.

Viele Firmeninhaber wissen, dass der Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, Genossenschaft) in der Schweiz als steuerfreier Kapitalgewinn taxiert wird und somit keine Steuern auf dem erzielten Verkaufspreis anfallen. Weniger verbreitet ist das Wissen darüber, dass es Konstellationen gibt, bei denen die Steuerbehörden nach dem Unternehmensverkauf dennoch zur Kasse bitten.

Umgehung der latenten Einkommenssteuerlast

Weshalb greift der Staat nur in bestimmten Fällen ein? Die Steuerbehörde wird dann aufmerksam, wenn durch den Unternehmensverkauf latentes Einkommensteuersubstrat vernichtet wird.

Stellen Sie sich vor, Ihre Firma verfügt über ein Aktienkapital von CHF 100'000 und einen Gewinnvortrag von CHF 900'000. Schütten Sie die angehäuften Gewinne von CHF 900'000 via Dividende aus, werden Sie als Aktionär einkommenssteuerpflichtig. Verkaufen Sie Ihre Aktien jedoch für CHF 1 Mio. realisieren Sie grundsätzlich einen steuerfreien Kapitalgewinn.

Mit anderen Worten ist damit die latente Einkommenssteuerlast auf den CHF 900'000 umgangen. Die Steuerbehörden werden aus diesem Grund genau beobachten, was nach dem Verkauf mit der von Ihnen verkauften, nichtbetriebsnotwendigen Substanz passiert.

Voraussetzung (Tatbestandsmerkmale)

Eine indirekte Teilliquidation liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Qualifizierte Beteiligung: Veräusserung einer Beteiligung von mind. 20%.
- Systemwechsel: Der Verkäufer hält die Aktien im Privatvermögen und veräussert sie an einen buchführenden Käufer (Wechsel vom Nennwert- zum Buchwertprinzip).
- Ausschüttung/-frist: Ausschüttung von nicht betriebsnotwendiger Substanz innerhalb von fünf Jahren, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war.

- Mitwirkung: Ausschüttung dieser Substanz unter Mitwirkung des Verkäufers (aktives oder passives Mitwirken => in der Praxis immer erfüllt).

Steuerfolgen bei einer indirekten Teilliquidation

Sind die genannten Tatbestände allesamt erfüllt, wird die kleinste der folgenden vier Grössen in steuerbares Einkommen des Verkäufers umqualifiziert:

- Verkaufserlös
- Ausmass der Substanzausschüttung
- Nicht betriebsnotwendige Mittel
- Handelsrechtlich ausschüttungsfähige Reserven

Indirekte Teilliquidation bei Nachfolgeregelungen

Im Zuge von Nachfolgeregelungen ist immer dann Vorsicht geboten, wenn sich in der zu verkaufenden Unternehmung nichtbetriebsnotwendige, liquide Vermögenswerte befinden. Die folgenden beiden Sachverhalte treffen wir in der Praxis häufig an:

1. Der Käufer übernimmt vom Verkäufer eine Darlehensschuld gegenüber der Gesellschaft und tilgt diese durch Verrechnung mit einer Substanzdividende.
2. Der Käufer verfügt nicht über genügend Mittel, um den Kaufpreis zu bezahlen und gewährt sich deshalb ein Darlehen aus der erworbenen Gesellschaft oder schüttet sich eine Substanzdividende aus.

Fazit: Vertragliche Absicherung notwendig

Die indirekte Teilliquidation ist eine der heikelsten steuerrechtlichen Angelegenheiten beim Unternehmensverkauf bzw. der Nachfolgeregelung. Da der Verkäufer nach dem Verkauf keinen Einfluss auf die Ausschüttungspolitik des Käufers hat, muss er sich hinsichtlich dieser „Entreicherungs-Problematik“ unbedingt vertraglich absichern. Bei Unsicherheiten lohnt es sich zudem ein Steurruling einzuholen.

Die Gesetzgebung zur indirekten Teilliquidation richtet sich nach dem Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG sowie insbesondere dem [Kreisschreiben 14 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 6. November 2007 \(KS Nr. 14\)](#).